

Az.: 5 A 781/10  
2 K 935/09

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -  
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Abwasserzweckverband  
vertreten durch Verbandsvorsitzenden

- Beklagter -  
- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Schmutzwasserbeitrags  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Oberverwaltungsgericht Tischer

am 5. Juli 2013

### **beschlossen:**

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 24. August 2010 - 2 K 935/09 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 9.540,63 Euro festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Der zulässige Antrag auf Zulassung der Berufung bleibt in der Sache ohne Erfolg. Der Kläger hat nicht entsprechend § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO dargelegt, dass die von ihm bezeichneten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache vorliegen oder dass ein Verfahrensmangel besteht, auf dem das Urteil beruhen kann.
- 2 Das Darlegungserfordernis verlangt, dass ein Antragsteller im Zulassungsverfahren zum einen zumindest einen Zulassungsgrund gemäß § 124 Abs. 2 VwGO bezeichnet und zum anderen herausarbeitet, aus welchen Gründen die Voraussetzungen des bezeichneten Zulassungsgrundes erfüllt sind. Das Oberverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung über die Zulassung der Berufung darauf beschränkt, das Vorliegen der von dem Antragsteller bezeichneten Zulassungsgründe anhand der von ihm vorgetragenen Gesichtspunkte zu prüfen.
- 3 1. Das Verwaltungsgericht hat die Klage gegen den Bescheid des Beklagten vom 20. November 2008 und den Widerspruchsbescheid des Landkreises G..... vom 29. Juni 2009 abgewiesen. Der angefochtene Bescheid sei rechtmäßig und verletze den Kläger nicht in seinen Rechten. Insbesondere sei der Beitragsbescheid vom 20. November 2008 nicht nichtig und hinreichend bestimmt. Schließlich trage er, weil maschinell erstellt, zwar keine Unterschrift, aber das Namenszeichen des

Verbandsvorsitzenden; es bestünden daher keine vernünftigen Zweifel, dass dieser Bescheid namens und in Verantwortung des Verbandsvorsitzenden durch den Beklagten erlassen worden sei. Aus der Verbandssatzung des Beklagten und seiner Abwassersatzung 2008 ergebe sich zudem, dass der Abwasserbeitrag ausschließlich für die Teilleistung Schmutzwasser erhoben werde, da die Aufgabe der Niederschlagswasserentsorgung nicht auf den Beklagten übertragen worden sei. Der angefochtene Bescheid sei auch materiell rechtmäßig. Der Kläger habe Einwendungen gegen ihn insoweit auch nicht erhoben.

- 4 2. Der Kläger hat keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils dargelegt.
- 5 a) Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel in § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO dient der Gewährleistung der materiellen Richtigkeit der Entscheidung des jeweiligen Einzelfalls, also der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Ernstliche Zweifel in diesem Sinne sind deshalb anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458).
- 6 b) Der Vortrag des Klägers vermag keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils zu begründen.
- 7 Die Rüge des Klägers, dass auch der Abwasserbeitragsbescheid zum Grundstück D...straße A. Gegenstand des Verfahrens ist, betrifft nicht das angefochtene Urteil. Dieses ist zum Grundstück D...straße AA ergangen.
- 8 aa) Der Vortrag des Klägers, der Beklagte verfüge in seinem Geschäftsbereich über keinen Angestellten, der Verwaltungsentscheidungen vorbereite und im hoheitlichen Bereich zu erlassende Verwaltungsakte dem Vorsitzenden zur Unterzeichnung

vorlege, ist nicht entscheidungsrelevant. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend festgestellt, dass der Beitragsbescheid namens und in Verantwortung des Verbandsvorsitzenden durch den Beklagten erstellt wurde. Der Bescheid ist mit „gez. .... Verbandsvorsitzender“ unterzeichnet. Die Angabe „gez.“ bedeutet, dass auf eine handschriftliche Unterzeichnung verzichtet wurde und lediglich der gedruckte Name des Unterzeichnenden folgt. Dies ist bei maschinell erstellten Abgabenbescheiden nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 lit. b) SächsKAG i. V. m. § 119 Abs.3 Satz 2 Hs. 2 AO zulässig. Die Unterzeichnung mit „gez. .... Verbandsvorsitzender“ ändert aber nichts daran, dass dieser den Beitragsbescheid autorisiert hat. Da der Erlass des Bescheides vom 20. November 2008 auf den Willen des Verbandsvorsitzenden zurückzuführen ist, kann er dem Beklagten zugerechnet werden. Der Bescheid ist von der zuständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft erlassen worden, ohne dass es darauf ankommt, ob diese über fachkundige Mitarbeiter zur Vorbereitung ihrer Entscheidung verfügte. Es liegt nicht der Fall vor, dass der Bescheid durch einen Verwaltungshelfer oder einen sonstigen Dritten ergangen ist.

- 9 bb) Soweit der Kläger geltend macht, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden sei, begründet dies keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Beitragsbescheids. Der Kläger hat nicht substantiiert dargelegt, dass bei Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung geringere Wiederbeschaffungszeitwerte in der Globalberechnung angesetzt worden wären und das Betriebskapital niedriger ausgefallen wäre. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Beschluss des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 14. April 2011 - 4 A 779/10 - Rn. 10 bis 12 verwiesen.
- 10 cc) Die Auffassung des Klägers, dass der Beitragsbescheid vom 20. November 2008 nichtig sei, weil er auf einer nichtigen Abwasserbeitragssatzung beruhe, ist falsch. Die Nichtigkeit einer Satzung führt nicht zur Nichtigkeit der auf ihrer Grundlage erlassenen Bescheide, sondern lediglich zu deren Rechtswidrigkeit. Doch auch für eine Rechtswidrigkeit des Bescheids vom 20. November 2008 bestehen keine Anhaltspunkte.
- 11 Der Kläger trägt vor, die Abwasserbeitragssatzung vom 3. September 2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 8. November 2005 sei nichtig, weil sie über

den in § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung vom 16. März 1999 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 24. Juni 2008 festgelegten Aufgabenbereich des Beklagten hinausgehe. Aufgabe des Beklagten sei lediglich die Schmutzwasserbeseitigung, nicht aber die Niederschlagswasserentsorgung. Der Beklagte habe jedoch nach der zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheids geltenden Abwassersatzung eine öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers betrieben. Die Kosten der Niederschlagsentwässerung seien in der Beitragskalkulation enthalten.

12 Es kann dahinstehen, ob der Beklagte die Niederschlagsentwässerung damals vorgenommen hat. In dem Bescheid vom 20. November 2008 wurde nur ein Beitrag für die Schmutzwasserentsorgung erhoben, der auf die Abwasserbeitragsatzung vom 3. September 2002 in der jeweils geltenden Fassung gestützt wurde. Kosten für eine etwaige Niederschlagswasserentsorgung waren in dem Schmutzwasserbeitrag jedoch nicht enthalten, sodass der Beitragssatz von 2,53 Euro nicht überhöht war. Hierfür spricht auch der Umstand, dass in der nachfolgenden Abwasserbeitragsatzung vom 25. November 2008, die unstreitig nur die Schmutzwasserentsorgung betrifft, der gleiche Beitragssatz festgesetzt ist. Im Übrigen hätte eine fehlende Ermächtigung des Beklagten zur Niederschlagswasserentsorgung nicht zu Folge, dass der Beitragsteil für die Schmutzwasserentsorgung in der Abwasserbeitragsatzung vom 3. September 2002 nichtig gewesen wäre; vielmehr hätte die Erhebung eines Schmutzwasserbeitrags weiterhin auf Grundlage der Beitragsatzung 2002 erfolgen können.

13 Soweit der Kläger vorträgt, dass der Beitragsbescheid vom 20. November 2008 nicht hinreichend bestimmt sei, weil er als Ermächtigung die Abwasserbeitragsatzung vom 3. September 2002 „in der jeweils geltenden Fassung“ bezeichne, begründet dies keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils. Die Beitragspflichtigen konnten sich Kenntnis von der jeweils geltenden Fassung der Beitragsatzung verschaffen, sodass den Anforderungen an die Bestimmtheit Genüge getan ist. Die Änderungssatzung zur Beitragsatzung vom 3. September 2002 war veröffentlicht. Zudem bestand die Möglichkeit, sämtliche Änderungssatzungen beim Beklagten schriftlich anzufordern (ggf. gegen Kostenerstattung). Die Erlangung der Kenntnis war nicht davon abhängig, ob der Beklagte über eigene Mitarbeiter verfügt, die Informationen erteilen können, und ob die aktuelle Beitragsatzung in die Internet-

Seite des Beklagten eingestellt ist. Sofern der Kläger geltend macht, dass in § 22 Abs. 2 der Abwasserbeitragssatzung 2008 die Abwassersatzung vom 5. Dezember 2001 außer Kraft gesetzt worden sei, die scheinbar auch beitragsrechtliche Festlegungen beinhaltet haben müsse, hat dies keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Bescheids vom 20. November 2008. Dieser war nicht auf die Abwasserbeitragssatzung 2008 gestützt, sondern auf die Abwasserbeitragssatzung 2002.

14 dd) Das Vorbringen des Klägers, es sei im Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheids für den Betroffenen nicht zweifelsfrei nachvollziehbar gewesen, welche Satzungsgrundlage gelte, weil die Abwasserbeitragssatzung 2002 nicht durch die Abwasserbeitragssatzung 2008 außer Kraft gesetzt worden sei, vermag keine Bedenken an der Richtigkeit des Urteils zu begründen. Es ist offensichtlich dass der Beitragsbescheid vom 20. November 2008 auf der Abwasserbeitragssatzung 2002 beruht. In ihm ist die Abwasserbeitragssatzung vom 3. September 2002 als Rechtsgrundlage angegeben. Zudem ist die Abwasserbeitragssatzung vom 25. November 2008 nicht rückwirkend in Kraft getreten.

15 Der Einwand des Klägers, in der Abwasserbeitragssatzung 2008 sei das Betriebskapital mit Wegfall der Niederschlagswasserentsorgung um 584.764,47 Euro abgesenkt worden, der Beitragssatz hingegen gleich geblieben, ist nicht entscheidungsrelevant. Der angefochtene Beitragsbescheid vom 20. November 2008 ist auf Grundlage der Abwasserbeitragssatzung 2002 ergangen.

16 ee) Das Urteil des Verwaltungsgerichts begegnet nicht deshalb ernstlichen Zweifeln, weil keine Beweiserhebung zu den in die Globalberechnung eingestellten Flächen durchgeführt wurde. Im Parallelverfahren 2 K 887/10 wurden mit Schriftsatz vom 18. August 2010 zwei Beweisanträge formuliert. Dem Beklagten sollte aufgegeben werden, nachzuweisen, wie die „Außenbereiche im Innenbereich“ den baurechtlichen Vorschriften genügend festgesetzt und flächenmäßig dem Bestimmtheitsgrundsatz genügend in ihrer Größenbegrenzung ermittelt wurden. Ferner sollte dem Beklagten aufgegeben werden, die im Innenbereich von der Flächenerfassung ausgegliederten Außenbereichsflächen im Gebiet von K..... in der vorschriftsgemäßen Vermessung nachzuweisen und die baurechtliche Begründung vorzulegen. Das Verwaltungsgericht

war nicht verpflichtet, diesen Beweisanträgen nachzugehen. In vorbereitenden Schriftsätzen gestellte Beweisanträge sind nur Beweisanregungen, nicht Beweisanträge i. S. v. § 86 Abs. 2 VwGO (Kopp/ Schenke, Kommentar zur VwGO, 18. Aufl., § 86 Rn. 19). In der mündlichen Verhandlung wurden die Beweisanträge nicht gestellt; das Verwaltungsgericht hätte auch nicht auf das Erfordernis einer Antragstellung in der mündlichen Verhandlung hinweisen müssen, weil der Kläger des Verfahrens 2 K 887/10 anwaltlich vertreten war.

- 17 Dem Verwaltungsgericht musste sich eine Beweisaufnahme über die Flächenermittlung auch nicht aufdrängen. Nach dem Vortrag des Klägers im Verfahren 2 K 887/10 bestanden keine offenkundigen Zweifel an der Richtigkeit der Flächenseite der Globalberechnung. Das Vorbringen, der Beklagte habe es mit der zur Ermittlung der Nutzungsfläche zu berücksichtigenden Grundstücksfläche nicht so genau genommen und es hätten Grundstücksflächen ohne rechtliche Begründung aus verschiedenerlei Gesichtspunkten bei der Ermittlung des Beitragssatzes keine Berücksichtigung gefunden, ist zu pauschal und enthält keine konkreten Anhaltspunkte für Fehler bei der Berechnung der Flächenseite. Auch wurden nur für sechs Flurstücke Differenzen zwischen Grundstücksfläche und beitragsrelevanter Fläche aufgezeigt. Allein hierdurch drängt sich eine generell fehlerhafte Flächenerfassung nicht auf, zumal der Beklagte die Unterschiede auf das Vorliegen von Außenbereichen im Innenbereich zurückführt. Dies erscheint gerade wegen der ländlichen und landwirtschaftlichen Prägung des Verbandsgebietes als nachvollziehbar, sodass der Ansatz des Beklagten nicht als fehlerhaft zu qualifizieren ist.
- 18 Das Schreiben des Beklagten vom 25. Mai 2007, wonach Abzugsflächen für den Außenbereich erst noch vorgenommen werden müssten und die damalige Ermittlung anhand der vorliegenden Liegenschaftspläne erfolgt sei, ruft keine Zweifel an der Richtigkeit der Flächenermittlung hervor. Auch anhand von Liegenschaftsplänen sind übergroße Grundstücke und Außenbereiche im Innenbereich erkennbar und einer Flächenberechnung zugänglich.
- 19 Der als zu hoch gerügten Flächeneinstellung für das Flurstück Nr. F1.. musste das Verwaltungsgericht nicht nachgehen, weil eine solche - wenn sie vorläge - allenfalls

zu einem niedrigeren Beitragssatz führte und deshalb nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG unbeachtlich wäre.

20

Eine fehlerhafte Flächenberechnung lässt sich auch nicht aus dem Umstand schließen, dass in der Abwasserbeitragssatzung 2002 und in der Abwasserbeitragssatzung 2008 der gleiche Beitragssatz festgesetzt ist, denn die Ermittlung des Beitrags für die Schmutzwasserentsorgung hat sich nicht geändert.

21

ff) Der Vortrag des Klägers, der Beklagte verlege - unter Verletzung des Gleichheitsgebotes - Anschlusskanäle über die Grundstücksgrenze hinaus mit mindestens 1 m Länge auf private Grundstücke, was unzulässigerweise noch über den Beitrag abgegolten werde, ist nicht hinreichend substantiiert. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beklagte regelmäßig oder häufig die Anschlussleitungen über einen Meter in die private Grundstücksfläche verlegt. Dies entspricht nicht § 2 Abs. 2 der Abwassersatzung, wonach die Anschlusskanäle bis an die private Grundstücksgrenze verlegt werden. Der Beklagte hat nachvollziehbar dargelegt, dass eine Verlegung bis kurz hinter die Grundstücksgrenze nur in Ausnahmefällen erfolgt, z.B. wenn sich direkt an der Grundstücksgrenze ein Hindernis oder eine Hecke befindet. Für eine derartige Ungleichbehandlung ist aber wegen der geographischen Besonderheiten ein sachlicher Grund gegeben.

22

3. Die Berufung ist auch nicht wegen der geltend gemachten grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zuzulassen (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).

23

Eine solche grundsätzliche Bedeutung liegt vor, wenn eine grundsätzliche, höchststrichterlich oder vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht nicht beantwortete Frage aufgeworfen wird, die sich in dem angestrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf (vgl. Beschl. des Senats v. 31. März 2004 - 1 B 255/04 - und 2. Februar 2006 - 1 B 968/04 -). Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert wenigstens die Bezeichnung einer konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde, und muss im Einzelnen aufzeigen, inwiefern das Verwal-

tungsgericht die Frage nach Auffassung des Antragstellers nicht zutreffend beantwortet hat.

24

Der vom Kläger aufgeworfenen Frage, ob von einer Rechtmäßigkeit maschinell erstellter Bescheide auszugehen ist, wenn diese zwar das Namenszeichen des Verbandsvorsitzenden tragen, aber nicht unterschrieben sind, kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu. Sie bedarf keiner Klärung in einem Berufungsverfahren, weil sich die Antwort bereits aus dem Gesetz ergibt. Die Wirksamkeit nicht unterzeichneter maschinell erstellter Bescheide folgt für das Abgabenrecht aus § 3 Abs. 1 Nr. 3 lit. b) SächsKAG i. V. m. § 119 Abs. 3 Satz 2 Hs. 2 AO und für das allgemeine Verwaltungsrecht aus § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 37 Abs. 5 VwVfG.

25

Der Frage, ob ein Abwasserbeseitigungskonzept, das dem Gesetz widerspricht oder die gesetzlichen Forderungen nicht einhält (Fehlen einer Umweltverträglichkeitsprüfung) nichtig ist, kommt - wie bereits dargelegt - keine Entscheidungsrelevanz zu.

26

4. Der Kläger hat keinen Verfahrensmangel nach § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO aufgezeigt. Insofern wird auf die Ausführungen des Beschlusses des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 14. April 2011 - 4 A 779/10 -, Rn. 33 bis 47 verwiesen.

27

5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

28

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 3 GKG i. V. m. Ziffer 3.1 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2004 und entspricht der Höhe der streitgegenständlichen Abgabe.

29

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Raden

Döpelheuer

Tischer

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den*

